

Gustav IV. Adolf Schweden, König

**Von Sr. Königl. Majestät zu Schweden, [et]c. [et]c. [et]c.... zum Pommerschen Staat verordnete General-Statthalter und Regierung. Thun kund hiemit: Es haben Se. Königl. Majestät in dem neuesten Visitations-Receß für die Akademie Greifswald ... : Patent, betreffend die Abschaffung einiger unzulässigen Ferien bey der Akademie zu Greifswald : [Stralsund, den 29 Januar, 1796.]**

[Stralsund?], 1796

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1766732453>

Druck Freier  Zugang



Hc

44

c

44

Plc-44.







Von Sr. Königl. Majestät  
zu Schweden, ꝛ. ꝛ. ꝛ.  
zum Pommerschen Staat verordnete  
General-Statthalter und Regierung.

Thun kund hiemit: Es haben Se. Königl.  
Majestät in dem neuesten Visitations-  
Recess für die Akademie Greifswald unter andern zu  
verordnen geruhet, daß die bisher bey der Aka-  
demie annoch üblich gewesene Pfingst-  
Weih-

\*

Patent, betreffend die Abschaffung einiger unzulässigen Ferien  
bey der Akademie zu Greifswald.

nachts- und Sündstags-Ferien, als für die studierende Jugend höchst nachtheilig, fürs künftige gänzlich verboten und abgestellt seyn sollten, haben auch dabey geboten, daß diejenigen Studierenden, welche gegen diesen Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl die erwähnten drey Ferien annoch halten würden, auf ein Jahr die Beneficien, bestehend in Stipendien oder Freytisch, welche selbige bey der Akademie genießten, verlieren, und ein jeder Lehrer mit seinen Vorlesungen fortfahren solle, wenn auch nur ein einziger Zuhörer zurück bliebe.

Auf anderen deutschen Akademien sind nun schon sehr lange diese drey Ferien abgeschafft gewesen, und finden daher bey der wohlthätigen Absicht Sr. Königl. Majestät in Beförderung des wahren Nutzens der in Greifswald studierenden Jünglinge, Se. Excellenz und die Königl. Regierung sich um so mehr veranlasset, Landes-Einwohner mittelst dieses Patents auf

den großen Nachtheil aufmerksam zu machen, der durch den beträchtlichen Zeitverlust, so diese Ferien bisher hingenommen, verursacht worden, ermahnen auch Eltern und Vormünder hiedurch ernstlich, ihre in Greifswald studierende Angehörigen von Haltung dieser Ferien gebührend abzuhalten, indem die für die ungehorsamen Stipendiaten und Convictoristen bestimmte vorgedachte Strafe, ohne alle Ausnahme, vollzogen werden, und ein jeder Lehrer, auch vor einem einzigen zurückbleibenden Zuhörer, die Vorlesungen fortsetzen wird.

Wann auch in den Gesetzen für die Studierenden in Greifswald, in Betreff der von selbigen contrahirten Schulden, durch das §. 14. gedachter Gesetze enthaltene Credit-Edict bereits sehr heilsame Verfügung geschehen; so wird selbiges, folgender Gestalt lautend:

Credit-Edict für alle Studiosos auf der Universität  
Greifswald.

„Ein jeder Studiosus sollte billig von selbst beherzigen, daß es nicht allein wider alle ökonomische Klugheit, sondern auch wider die Regeln des Eigenthums anlaufe, wenn jemand mehr verzehrt, als er einzunehmen hat, Schulden macht, die er nicht zu bezahlen weiß, und daß daher ein guter Haushalter in der Ausgabe nothwendigerweise nach dem, was er vermag, oder ihm von seinen Eltern und andern Vorgesetzten zu seinem Unterhalt bestimmt ist, sich genau richten, und wie man sagt, nach seiner Decke sich strecken müsse. Da aber junge Gemüther dieses nicht allemal in Obacht nehmen, und theils aus einer ungezämnten Neigung zu allerley Arten der Wollust, theils aus einer unordentlichen Begierde, andern, die von ungleich größeren Mitteln sind, es gleich, oder wohl gar vorzuthun, theils aus einer unbedachtsamen und oft fehlschlagenden Hoffnung, daß am Ende ihres akademischen Lebens sich alles auf einmal finden oder geben werde, die ihnen gesetzten Schranken überschreiten, und ehe sie sich dessen versehen, in große und zuweilen recht übermäßige Schulden gerathen; und dabey es an Leuten nicht gebricht, welche solchen Studiosis zu entbehrlichen und verschwenderischen Ausgaben willig und reichlich an die Hand gehen, baares Geld oder Waaren ihnen vorstrecken, unerlaubten Wucher auf mancherley Art dabey treiben, und danächst an ihrer Person oder Gütern mit ihrem großen Schaden sich zu erholen suchen: so werden hiemit, um allem dem Uebel zu steuern, nachstehende gesetzliche Verordnungen zur unabweichlichen Norm für alle diejenigen, die es angehen kann, vorgeschrieben.

1) Unterschied zwischen privilegierten und nicht privilegierten Schulden.

Zuförderst soll zwischen den Schulden der Studenten ein Unterschied hinführo dahin gemacht werden, daß von selbigen gewisse Posten, als privilegiert, völlig bezzutreiben gestattet, andere hingegen als nicht privilegiert erkannt, und deren gerichtliche Einforderung theils nur in bestimmter Maaße zugelassen, theils gänzlich versagt werden soll.

2) Privilegierte Schulden, und wie deren Einforderung an eine gewisse Zeit gebunden.

Zu den privilegierten Schulden, deren gerichtliche Beztreibung völlig verstattet bleibet, sollen bloß nachfolgende gerechnet werden :

Die Honoraria der Professoren und anderer Docenten,  
Collegien-Bücher,

die Bezahlung der Sprach- und Exercitien-Meister,

die Miethe für Wohnung und Meubles,

der Tisch,

Arztlohn und Medicamente,

Wäsche und

Lohn, auch Kostgeld für Bediente.

Da aber der Studierende zu seinem eigenen Besten öfters genöthiget werden muß, daß er die zu diesen Nothwendigkeiten gewidmeten Gelder auch wirklich dazu anlege, und durch ihm gegönnte unzeitige Nachsicht nicht Gelegenheit behalte, dieselben zu unnützen, ja nicht selten schädlichen Ausgaben zu verwenden; so ist es zuförderst dieser Absicht allerdings gemäß, wenn von Professoren die Vorausbezahlung der Collegien verlanget wird. Gleichwie indessen solche Vorausbezahlung hiedurch zu einer allgemeinen

Schuldigkeit nicht gemacht, sondern die Einforderung des Verdienstes vor, oder während, oder nach geendigten Vorlesungen, eines jeden Lehrers Gutfinden überlassen bleibt; so wird jedoch hiemit festgesetzt, daß wenn bis zur Endigung des Collegii mit der Bezahlung nachgesehen worden, diese binnen vier Wochen von Zeit der Endschaft des Collegii gesucht werden müsse, und nach Verlauf dieser vier Wochen alles Recht zur gerichtlichen Beytreibung derselben erloschen seyn solle.

Auf die übrigen privilegirten Pöste kann nur eine 3monatliche Nachsicht in der Maasse zugelassen werden, daß sie bey dem Ende eines jeden Quartals von den Studenten einzufordern sind, und wenn sodann die Bezahlung nicht erfolgt, binnen den nächsten vier Wochen nach dieser Verfallzeit die gerichtliche Klage erhoben werden müsse, nach deren Ablauf aber der Gläubiger damit nicht weiter gehöret werden solle; wie denn insonderheit auch die Hauswirth, in so fern sie sich nach dieser Vorschrift nicht achten, nicht nur gleichfalls aller Rechtshülfe in Foro academico, sondern auch des ihnen sonst zustehenden Retentions- und Hypotheken-Rechtes dergestalt verlustig seyn sollen, daß sie sich desselben weder gegen andere Gläubiger des Studiosi, noch auch gegen diesen selbst, es sey bey Veränderung der Wohnung, oder bey seinem gänzlichen Abzuge weiter bedienen können.

Sollten indessen besondere Umstände eintreten, dadurch der Student ohne seine Schuld behindert würde, binnen den nächsten vier Wochen nach Ablauf des Quartals oder geendigtem Collegio Bezahlung zu leisten; so haben die privilegirten Gläubiger demohnerachtet binnen solcher Zeit die gerichtliche Anmeldung, bey Verlust ihrer Forderungen, nicht zu verabsäumen; es behalten sich aber

Rector und Concilium alsdann bevor, nach vorheriger Untersuchung der vorgeschützten Entschuldigungen und befundener Erheblichkeit derselben, ihnen zu gestatten, auf eine den Umständen gemäße Frist dem Studenten annoch Raum zur Zahlung zu geben, ohne daß sie inzwischen ihre Rechte einbüßen.

- 3) Nicht privilegirte Schulden, und a) diejenigen, worauf doch zu einer bestimmten Summe ein Klagerecht zugestanden bleibt.

Ausser den im vorigen §. vorgekommenen Gegenständen giebt es noch andere Sachen, die zwar nicht so schlechterdings zur Nothwendigkeit und zum Endzweck der Studirenden gehören, jedoch einige Rücksicht verdienen, worauf dahero auch der Credit zu einer bestimmten Summe nachgelassen bleiben soll, und zwar wird hiemit erklärt, daß

für Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 24 Thlr.

Für Schneider- Schuster- und andere Handwerks-Arbeit, wohin auch das Buchbinderlohn gehört, bis zu 6 Thlr.

Für Brod von den Bäckern, bis zu 3 Thlr.

Für Bücher, die nicht zu Collegien-Bücher gerechnet werden können, bis zu 12 Thlr.

Für Wein und Bier bis 2 Thlr., und

für Caffee, Thee und Zucker gleichfalls bis zu 2 Thlr. geborgt werden könne. Es soll jedoch auch in diesen Fällen der Creditor gehalten seyn, wegen solcher in jedem Quartal contrahirten Schulden nach dessen Ablauf die Zahlung jedesmal einzufordern, und wann dieselbe nicht gütlich erfolgt, innerhalb der nächsten vier Wochen die gerichtliche Hülfe zu suchen, widrigenfalls aber damit schlechterdings

nicht weiter gehört werden, wo er nicht eine gerichtliche Erstreckung dieser Frist erhalten haben möchte.

4) b. Diejenigen, worauf fernerhin überall keine gerichtliche Hülfe wiederfahren soll.

Alle bisher nicht ausdrücklich genannte Pöste gehören zu den nicht privilegirten in der Maaße, daß, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, darauf überall kein Credit statt findet, mithin wenn dergleichen dennoch ertheilt, oder ohne Bezahlung etwas verabsolget seyn möchte, eine gerichtliche Klage deshalb niemalen zugelassen, sondern der Creditor damit sofort abgewiesen werden soll.

5) Baarer Geldvorschuß.

Insbefondre ist den Studenten überall kein baares Geld vorzustrecken, und wenn es dennoch geschehen, hat der Gläubiger desfalls gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten; es wäre dann, daß dem Studenten von seinen Eltern oder Vormündern ausdrücklich Credit gemacht worden, da denn in solchem Fall auf die bestimmte Summe, im geringsten aber nicht weiter, der gerichtliche Verfolg zwar ohnverwehrt bleibt, der Gläubiger aber doch nicht länger als bis zu der von den Eltern oder Vormündern gesetzten Zeit, oder sonst ein Vierteljahr bey Verlust seiner Forderung nachzusehen hat.

Sollte indessen auch ohnedem, daß diese Ausnahme die Anwendung fände, ein Fall eintreten, da der Student zu seiner höchsten Nothwendigkeit, bey ausgebliebenen Wechsel, eines baaren Geldvorschusses bedürfte, so soll derjenige, welcher ihm damit gegen billige Verzinsung zu

helfen geneigt ist, die Sache Rectori und Concilio vortragen, welches dann die Umstände ermessen, und wenn es von der Nothwendigkeit überzeugt ist, auch für die zweckmäßige Anwendung des Geldes gesorgt worden, die Einwilligung zum Darlehn nicht versagen, dabey aber die Summe und die Wiederbezahlungszeit auf das engste bestimmen wird, und unter diesen Einschränkungen soll dann dem Gläubiger der rechtliche Beytrieb zur gesetzten Zeit unbenommen bleiben.

6) Darleihe auf Pfänder.

Auf Unterpfänder, von was für Art diese auch seyn mögen, dem Studenten Geld zu leihen, wird schlechterdings und ohne alle Ausnahme verboten, und soll durch ein öffentliches Patent überall bekannt gemacht werden, daß niemand, bey Verlust der Anleihe, einem Studenten auf Unterpfänder baares Geld vorzuschießen erlaubet seyn soll.

7) Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe.

Sollten auch dem Studenten Waaren, worauf sonst §. 3. zu einer gewissen Summe der Credit verstattet geblieben, zu dem Ende geborgt werden, daß er solche wiederum gegen baares Geld lösschlagen könne, so soll in einem solchen Vorfalle, wenn der Verkäufer sothane Absicht des Wiederverkaufs gewußt, oder auch aus den Umständen vermuthen können, als weshalb er auf Erfordern und bey sich findenden Verdacht mittelst Eides sich zu reinigen hat, derselbe seines darauf ertheilten Credits ganz verlustig gehen, daneben auch derjenige, der solche Waa-

ren mit Vorwissen oder Vermuthung, daß solche nur zur Erhaltung baaren Geldes in Borg genommen, an sich kaufet, dieselben, so viel dabey von der akademischen Gerichtsbarkeit abhänget, wieder herauszugeben schuldig, und der daraus gelösete Werth ad pias causas verfallen seyn.

8) Gültigkeit dieses Edicts auch wider Creditoren außerhalb Greifswald. Ungültigkeit der eidlichen Entsagung desselben. Verfolg des Schuldners in seinem Vaterlande sowohl bey privilegirten als nicht privilegirten Schulden.

Gleichwie nun sich von selbst versteht, daß wenn auch die Schulden, sie seyn von welcher Art sie wollen, von den Studenten außerhalb Greifswald gemacht worden, der Creditor deshalb doch allemal im akademischen Foro nach diesem Credit-Edict gerichtet zu werden, sich gefallen lassen müsse; so wird auch in allen vorkommenden Fällen ohne die mindeste Rücksicht auf ein oder anderes zwischen dem Gläubiger und Schuldner zu dessen Entkräftung angewandte Mittel auf das genaueste über dasselbe gehalten, und also, wenn gleich der Student sich nicht darauf berufen, oder sogar eidlich demselben entsagt haben sollte, dennoch ex officio darnach gesprochen werden.

Falls auch der Gläubiger, er sey innerhalb Greifswald oder auswärtig, wegen der nach gegenwärtiger Verordnung bey dem akademischen Gericht ihm versagten Rechtshülfe, seinen Regres gegen den Studenten in dessen Vaterlande nach seiner Abreise nehmen wollte; so bleibt

es zwar dahin gestellt, in wie fern er damit nach den gemeinen Rechten obtiniren möchte; von der Universitäts-Obrigkeit hat er aber auch zu solchem Zweck nicht die mindeste Beförderung oder Intercessions-Schreiben sich zu versprechen.

Dahingegen kann ein jeder wegen der Forderungen, welche diesem Credit-Edict nicht zuwider laufen, und binnen den vorgeschriebenen Fristen bey der akademischen Obrigkeit anhängig gemacht worden, nicht allein während der hiesigen Anwesenheit des Schuldners, sondern auch wenn derselbe auf flüchtigen Fuß sich gesetzt haben sollte, allen möglichen rechtlichen Beystand auf das prompteste erwarten, und soll dieser allen Gläubigern auch wider diejenigen, welche einem flüchtig gewordenen Schuldner mit Rath und That zu seiner Flucht behülfflich gewesen, in der Maasse wiederfahren, daß dieselben für alles dasjenige, zu dessen Bezahlung der Geflüchtete nach diesem Credit-Edict hätte gemüssiget werden können, haften, und überdem nach Befinden der Umstände exemplarisch bestraft werden sollen.“

zu jedermanns Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht; Und soll schließlich dieses Patent, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, öffentlich von den Kanzeln verlesen, auch in gewöhnlicher Maasse affigiret werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten General-Gouvernements-Insigels.

Stralsund, den 29 Januar, 1796.



Graf Erich Runtz.

C. P. v. Thun.

J. G. F. v. Engelbrechten.

D. H. v. Thun.

S. C. Tekloff.

H. C. F. v. Pachelbel.

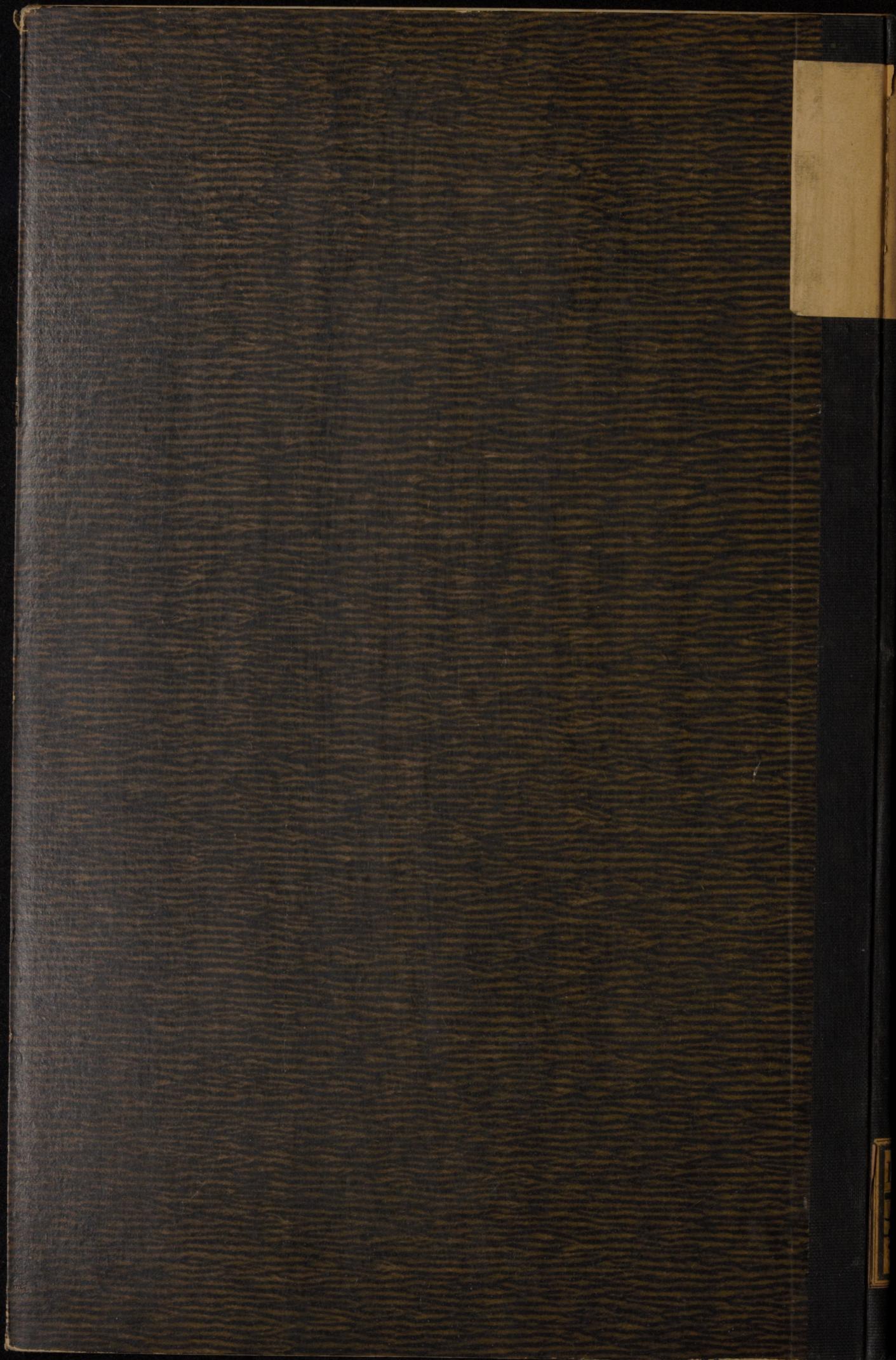
L. Klinckowström.

J. C. Sinnig.









Rector und Concilium alsdann bevor, nach vorheriger Untersuchung der vorgeschützten Entschuldigungen und befundener Erheblichkeit derselben, ihnen zu gestatten, auf eine den Umständen gemäße Frist dem Studenten annoch Raum zur Zahlung zu geben, ohne daß sie inzwischen ihre Rechte einbüßen.

3) Nicht privilegirte Schulden, und a) diejenigen, worauf doch zu einer bestimmten Summe ein Klagsrecht zugestanden bleibt.

Den im vorigen §. vorgekommenen Gegenständen noch andere Sachen, die zwar nicht so schlecht zur Nothwendigkeit und zum Endzweck der Studiren gehören, jedoch einige Nachsicht verdienen, worauf auch der Credit zu einer bestimmten Summe zu bleiben soll, und zwar wird hiemit erklärt, daß Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 24 Thlr.

Schneider- Schuster- und andere Handwerks-Arbeit, wohin auch das Buchbinderlohn gehört, bis zu 6 Thlr.

Brod von den Bäckern, bis zu 3 Thlr.

Bücher, die nicht zu Collegien-Bücher gerechnet werden können, bis zu 12 Thlr.

Wein und Bier bis 2 Thlr., und

Caffee, Thee und Zucker gleichfalls bis zu 2 Thlr. werden könne. Es soll jedoch auch in diesen Fällen nicht gehalten seyn, wegen solcher in jedem Quarantahirten Schulden nach dessen Ablauf die Zahlung einzufordern, und wann dieselbe nicht gütlich innerhalb der nächsten vier Wochen die gerichtliche suchen, widrigenfalls aber damit schlechterdings

